

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 11

Rubrik: Echo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dikamenten, die dann längst aus dem Körper ausgeschieden sind, keine Nachwirkungen mehr. Er kehrt in beschwerdefreiem Zustand nach Hause zurück.

Die *Antabustablettenkur*. Zur Orientierung über diese Behandlungsmethode haben wir an unserer Klinik ein spezielles Merkblatt herausgegeben. Es wird jedem Patienten als Ausweis abgegeben und dient andererseits auch zur Aufklärung von Angehörigen und weiteren am Wohl des Alkoholkranken interessierten Personen. Die Kur wird *ambulant* weitergeführt, nachdem mit dem Patienten in der Klinik eine Trinkprobe vorgenommen wurde. Dabei muss er nach Einnahme von Antabustabletten während zwei Tagen am dritten Tag unter ärztlicher Kontrolle eine geringe Menge Alkohol, nämlich etwa ein Glas Landwein oder einen Becher Wein trinken. Dabei wird die im Merkblatt beschriebene Alkohol-Antabusreaktion hervorgerufen. Das Antabus stört nämlich den normalen Abbau von Alkohol im Organismus, so dass ein giftiges Zwischenprodukt entsteht, welches die beschriebenen abnormen Symptome verursacht. Dieser Trinkversuch dient einmal zur Prüfung, wie stark überempfindlich auf Alkohol der Patient durch die Antabuseinnahme wird, wonach sich dann die Dosierung der Tabletten richten muss. Zweitens soll sie ihm eindrücklich demonstrieren, welche Unannehmlichkeiten ihn erwarten, falls er während der Antabuskur wieder Alkohol geniessen würde». Die Abteilungsschwester im Luzerner Kantonsspital hat bei einer Hoteliersfrau einen besonderen Kurs genommen, um die verschiedenen Alkoholica, Schnäpse, Weine, Liköre kennenzulernen. An ihrem Gürtel baumelt der Schlüssel zum Schrank, in dem wie in einer richtigen Bar alle Schnäpse flaschenweise aufbewahrt werden.

Während der Kur können die Patienten ja trinken was sie wollen, die Schwester bringt ihnen nach Belieben Bier, Champagner, Whisky oder auch Absinth. Dass man auch auf den alten berühmten Klosterfrauen-Mellissageist süchtig werden kann, der 73 Prozent Alkohol enthält, bewies erst vor kurzem ein Patient.

Unter den Patienten finden wir *alle Kreise*: Rechtsanwälte, Pfarrer, Schauspieler, Geschäftsleute, Tierärzte, Politiker, Hoteliers, Bauhandlanger, Studenten und ehemalige Studenten, denen die Trinksitten ihrer «Burschenherrlichkeit» oft das ganze Leben verderben. Bis jetzt konnten 40–50 Prozent aller Patienten als geheilt betrachtet werden, 30 Prozent stellen sich nach der Kur sozial besser und sind nicht mehr so rückfällig wie vorher, der Rest ist als unheilbar zu betrachten und muss dauernd in einer Heilstätte oder in einem abgelegenen Gehöft versorgt werden. Wenn ein Patient über 65 Jahre alt ist, wird der Erfolg einer Kur fraglich oder aussichtslos. Etwa 10 Prozent aller Patienten sind Frauen, die jüngste war 18 oder 19 Jahre alt, als sie eingeliefert wurde. Ursache: plötzliche Süchtigkeit nach dem ersten Alkoholgenuss mit 17 Jahren! Mit der Süchtigkeit ist es ohnehin eine merkwürdige Sache; es gibt Trinker, die werden es nie, andere sind es vom ersten Schluck an. In beiden Gruppen ist das exzessive Trinken symptomatisch für zugrundeliegende psychologische oder soziale krankhafte Veränderungen. Während sich aber bei der einen Gruppe nach mehreren Jahren übermässigen Trinkens «der Verlust der Kontrollierbarkeit» der Alkoholaufnahme einstellt, entwickelt sich dieses Phänomen bei der anderen Gruppe

Echo

Zum Aufsatz «*Das Kind gehört seinen Eltern — auch in der Fremdversorgung*» (Fachblatt Oktober 1959) sind uns aus dem Leserkreis verschiedene Echos zugekommen. Eine Leserin macht in freundlicher Weise auf zwei Publikationen aufmerksam, die so wertvoll sind, dass wir sie gerne unsern Lesern in Erinnerung rufen: Wilhelm Musfeld, früherer Hausvater in der Anstalt zur Hoffnung in Riehen bei Basel, veröffentlichte in «Heilpädagogische Werkblätter», Nr. 4, Juli-August 1955 (Institut für Heilpädagogik Luzern) einen Aufsatz über «*Elternbesuch im Heim*». Seine Ausführungen sollten in Ergänzung unseres Aufsatzes in der letzten Nummer des Fachblattes erneut gelesen und überdacht werden.

Im April 1954 brachten wir im Fachblatt ein Referat «*Eltern, von denen man nicht spricht*» zum Abdruck. Es handelte sich um eine Arbeit von Almeda R. Jolowicz, Fürsorgeamt des Bezirkes Nassau, Mineola, New York. Die Uebersetzung aus dem Amerikanischen hatte A. Hofer, Schule für Soziale Arbeit Zürich, besorgt. Auch diese Arbeit ergänzt unsere Ausführungen in der Oktobernummer bestens.

Wir freuen uns, unsere Leser auf die beiden erwähnten Aufsätze aufmerksam machen zu dürfen, und danken für den wertvollen Hinweis. Red.

niemals. Die Gruppe mit dem Verlust der Kontrollierbarkeit umfasst Süchtige.

Auch der Nichtsüchtige ist ein kranker Mensch, aber seine Krankheit ist nicht das exzessive Trinken, sondern eine Folge psychologischer oder sozialer Schwierigkeiten, von denen der Rausch zeitweise Befreiung bringt. Die Süchtigkeit bringt bei der Behandlung besondere Probleme mit sich, und wer auch nur *einmal* unter Kontrollverlust gestanden ist, gilt als unheilbar. Es wäre darum dringend nötig, in der Schweiz eine *spezialisierte Klinik für Suchtgefährdete* zu erstellen, die zugleich den Nikotinismus und die Medikamentensüchte behandelte und eine angeschlossene Forschungsstätte hätte. Ein weiteres Anliegen von Dr. Hunziker, Leiter des sozial-medizinischen Dienstes in Luzern, ist, dass die *Altersheime* endlich aufhören würden, Alkohol an ihre Insassen auszuschenken. Wenigstens sollte es im Kanton Luzern ein einziges alkoholfreies Altersheim geben, abgelegt genug, um gefährdete und süchtige alte Leute vor Alkohol sicher unterbringen zu können.

Die Grundlage dieser ganzheitlichen Therapie in Luzern bildet das kantonale Fürsorgegesetz. Der medizinische Dienst jedoch ist eine staatliche Einrichtung mit Subventionsberechtigung und staatlicher Meldepflicht. Mit dieser Einrichtung steht Luzern, schweizerisch gesehen, an der Spitze, weil nur hier der sozial-medizinische Dienst dem Spital angeschlossen ist.

Ruth Steinegger

Pro Juventute-Karten und -Marken ehren den Aufgeber und freuen den Empfänger — denn sie sind schön und gleichzeitig eine Hilfe für bedürftige Schweizer-Kinder!